LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21619**

06.10.2026

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe in NRW nicht gefährden – Haltung von Sikawild weiterhin ermöglichen

I. Ausgangslage

Sikawild wurde im vergangenen Jahr von der EU-Kommission als „invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ im Sinne der EU-Verordnung 1143/2014 eingestuft.[1] Hintergrund der europarechtlichen Einstufung ist die Sorge, dass Tiere in der freien Wildbahn heimische Arten beeinträchtigen können. Die Europäische Union verweist dabei insbesondere auf mögliche Konkurrenz um Lebensräume und Nahrungsressourcen, auf die Gefahr einer genetischen Vermischung mit dem heimischen Rotwild sowie auf Schäden für Pflanzen. Zurzeit befindet sich das Management- und Maßnahmenblatt für das Sikawild in der Erarbeitung, welches ein bundesweit einheitliches Bestandsmanagement der invasiven Art festlegen soll. Dies betrifft insbesondere bereits freilebende Wildbestände, die einer Regulierung bedürfen. In NRW gibt es freilebende Populationen im Arnsberger Wald und bei Beverungen.

Die Aufnahme des Sikahirsches in die Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten hat jedoch auch erhebliche Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, die Sikawild zur Fleischproduktion halten. Zwar sieht die Verordnung für bestehende gewerbliche Haltungen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, innerhalb dieser Frist ist jedoch keine Vermehrung der Tiere mehr zulässig. Mit Ablauf der Übergangsfrist am 7. August 2027 führt dies faktisch zu einem unionsseitig gewollten, schrittweisen Auslaufen der Sikawild-Haltung und damit zum Ende dieser Form der landwirtschaftlichen Produktion.

Für rund 75 kleine und mittelständische Betriebe in NRW stellt die Haltung und Vermarktung von Sikawild jedoch ein wichtiges zusätzliches wirtschaftliches Standbein dar. Sie halten rund 843 Tiere. Die Direktvermarktung von Wildfleisch trägt zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommen bei, stärkt regionale Wertschöpfungsketten und erhöht die wirtschaftliche Resilienz der Betriebe. Um weiterhin diesen Wirtschaftszweig zu ermöglichen, müssen die Tiere sich auch fortpflanzen können.

In Wild- und Freizeitparks bildet das Sikawild zudem einen bedeutenden Anziehungspunkt und ist auch hier ein wichtiger Teil des Betriebskonzeptes. Die Wild- und Freizeitparks leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Umweltbildung.

[1] https://www.topagrar.com/jagd-und-wald/news/sikawild-haltung-vor-dem-aus-b-20026445.html

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 06.10.2026

Die EU-Verordnung eröffnet mit Art. 9 die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen Genehmigungen für andere Nutzungen zu erteilen, sofern ein zwingendes öffentliches Interesse – ausdrücklich auch sozialer oder wirtschaftlicher Art – vorliegt. Voraussetzung hierfür ist eine Genehmigung der Europäischen Kommission. Auf dieser Grundlage können die zuständigen nationalen Behörden entsprechende Ausnahmen zulassen.

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung sollte zudem eine differenzierte Betrachtung des Risikos einer Hybridisierung zwischen Sika- und Rotwild erfolgen. Eine Hybridisierung kann nur dort erfolgen, wo Sika- und Rotwild tatsächlich am selben Standort vorkommen und zugleich bestimmte populationsbiologische Bedingungen vorliegen. Relevant ist u. a. ein unausgeglichenes Geschlechterverhältnis innerhalb des Sikawildbestandes, etwa wenn zu wenige adulte Sikahirsche vorhanden sind.

Mit einer rechtssicheren und fachlich begründeten Ausnahmeregelung können bestehende landwirtschaftliche Betriebe gestärkt und regionale Wertschöpfung erhalten werden, ohne die Ziele der EU-Regelungen zum Schutz heimischer Arten vor invasiven gebietsfremden Arten in Frage zu stellen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass

- die Haltung von Sikawild einen Beitrag zur Sicherung regionaler Lebensmittelproduktion sowie zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe leistet.
- Sikawild in Wildparks, Zoos, landwirtschaftlichen Gehegen einen Beitrag zur Umweltbildung leistet.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung im Rahmen vorhandener Mittel,

- gemäß Art. 9 der EU-Verordnung 1143/2014 eine unionsrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Haltung von Sikawild in Gehegen zu beantragen, damit diese weiterhin gehalten werden können.
- die unteren Naturschutzbehörden anzuweisen, Transporte zu Veterinärinnen oder Veterinären, Schlachtbetrieben oder zu einem anderen Gehegestandort im eigenen Betrieb ohne Einzelfallgenehmigung bei Anzeige vorab zu genehmigen, soweit dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen entgegenstehen.
- sich bei der Erstellung des Management- und Maßnahmenblattes für das Sikawild für praxistaugliche und tierschutzkonforme Managementregelungen einzusetzen.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Bianca Winkelmann
Markus Höner
Wilhelm Korth

und Fraktion

Wibke Brems
Mehrdad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Dr. Julia Höller
Gregor Kaiser

und Fraktion